

## Offener Brief der **unabhängigen Gewerkschafter:innen UGÖ** und der **Interessengemeinschaft der Sozialarbeiter:innen im Strafvollzug**

### Sozialdumping im Bundesdienst

Sehr geehrter Herr Sozialminister Johannes Rauch,

die Arbeit im Bundesdienst insbesondere für zivile Bedienstete im Strafvollzug gestaltet sich als besonders herausfordernd, wird aber von der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. In Österreichs Justizanstalten arbeiten neben Justizwachebeamten:innen auch Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen, Krankenpflegebedienstete, (Sozial-)Pädagog:innen, Verwaltungsbedienstete, Ergotherapeut:innen, Sozialbetreuer:innen, Sonder- und Heilpädagog:innen, Physiotherapeut:innen, Seelsorger:innen und Ärzt:innen.

Diese für die Resozialisierung unabdingbaren Berufsgruppen werden bezüglich Bezahlung und „Sonderzuwendungen“ durchwegs vergessen. Für Bundesbedienstete gab es beispielsweise keinen „500€ Corona Bonus“ der Bundesregierung, obwohl wir ausdrücklich auch auf diese Berufsgruppen in Justizanstalten hingewiesen haben.

Nun wurden Pflegebedienstete im Entwurf des **Entgelderhöhungs-Zweckschutzgesetz – EEZG** und auch bezüglich der Schwerarbeiter:innenregelung „vergessen“! Es ist nicht nachvollziehbar warum ein:e im Abteilungsdienst tätige:r Justizwachebeamter:in mit 60 Jahren pensioniert wird und ein:e Pflegebedienstete:r – welche exakt die gleichen Tätigkeiten zusätzlich (!) zu pflegerischen Aufgaben in den Abteilungen – erst mit 65 Jahren die Pension antreten kann.

Nicht nur Covid sollte uns allen gezeigt haben, wie unumgänglich wichtig diese Berufsgruppen für einen funktionierenden Rechtsstaat sind. Ebenso wichtig und unabdingbar sind alle oben angeführten Berufsgruppen für die Resozialisierung und Gewährleistung des Gewaltschutzes und der Sicherheit in Österreich!

Dennoch werden gerade diese Berufsgruppen aufgrund deren Gehaltsschemata im Bundesdienst **viel schlechter entlohnt**, wie vergleichsweise Landesbedienstete und auch in

der Privatwirtschaft Tätige. Demzufolge und auch aufgrund der besonders schwierigen Arbeit mit Insass:innen haben in den letzten Monaten überdurchschnittlich viele, engagierte und auch langjährige Mitarbeiter:innen ihr Dienstverhältnis zum Bund gekündigt, da sie sich das Leben aufgrund der enormen Preissteigerungen in den letzten Wochen nicht oder kaum mehr leisten konnten.

Wir möchten Ihnen, Herr Sozialminister Rauch als ausgebildeter Sozialarbeiter, **am Beispiel der Sozialarbeit in Justizanstalten aufzeigen**, welche **gravierenden Gehaltsunterschiede Bundesbedienstete im Vergleich zu anderen Dienstgebern** auf sich nehmen müssen und wir ersuchen Sie dieses „Gehaltsdumping“ bis zu 25,32% endlich auszugleichen. Im Anhang finden Sie ein Schreiben der Interessengemeinschaft der Sozialarbeiter:innen an Justizanstalten Österreichs mit einer genauen Analyse der derzeitigen Gehaltssituation im Sozialen Dienst.

Zudem muss angeführt werden, dass das Studium der Sozialen Arbeit ausschließlich im Rahmen eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 6 Fachhochschulstudiengesetz absolviert werden kann und Absolvent:innen – ebenso wie Psycholog:innen und Pädagog:innen – mindestens 180 ECTS erwerben. Dennoch werden Sozialarbeiter:innen in Justizanstalten in die Entlohnungsstufe v2 („Maturaniveau“) eingestuft, obwohl diese durch den Erwerb des einschlägigen Bachelorgrades das Ernennungserfordernis der Hochschulbildung erfüllt haben. Im Gegensatz dazu werden Psycholog:innen und Pädagog:innen in v1 eingestuft. Dies stellt eindeutig eine gesetzwidrige Ungleichbehandlung dar und wir ersuchen Sie diese zu beenden. Besonders interessant stellt sich diese Ungleichbehandlung insofern auch dar, dass mittlerweile in der Oberbehörde (Generaldirektion) beschäftigten Sozialarbeiter:innen bereits nach v1/A1 bezahlt werden.

Auch wenn Sozialarbeiter:innen im Bundesdienst – ebenso wie alle anderen zivilen Berufsgruppen im Strafvollzug – nicht in einem privatrechtlichem Dienstverhältnis stehen, muss doch insbesondere der Bund dafür Sorge tragen, dass kein „Sozialdumping“ analog dem **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)** in deren Ressorts stattfindet und Mindeststandards und Wettbewerbsbedingungen gegenüber der Privatwirtschaft sichergestellt werden. Gerade auch im Hinblick auf das von der Regierung beschlossene Gewaltschutzpaket, muss eine adäquate Resozialisierungsleistung der im Strafvollzug tätigen

zivilen Bediensteten einen höheren Stellenwert innehaben und fachlich/persönlich geeignete Bedienstete gefunden und auch im Dienstverhältnis behalten werden können, welches derzeit aufgrund der niedrigen Bezahlung nicht gewährleistet ist.

Über ein persönliches Gespräch zur Erläuterung würden wir uns sehr freuen!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sandra Gaupmann

Hannelore Haindl, MA

Stv. Vorsitzende UGÖD  
Stv. Vorsitzende des ZA NiEx

Sprecherin der IG  
Sozialarbeiter:innen an  
Justizanstalten Österreichs



Wien, am 17. Juni 2022

Kopie ergeht an BM für Justiz Dr. Alma Zadić LL.M



An den  
Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die nicht  
dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs  
Justizanstalten, die Beamten der Bewährungshilfe, Justizbetreuungsagentur  
und der Jugendgerichtshilfe

Hansenstraße 4-6/3.OG  
1016 Wien

Wien, am 21. Februar 2022

### **Aufwertung der Sozialen Dienste**

Die „Interessensgemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs“ stellte bereits 2015 einen Antrag auf Anpassung der Verwendungsgruppe und des Gehaltsschemas für die Sozialen Dienste.

Seit dem Antrag aus 2015 hat sich die Situation für die Mitarbeiter:innen nicht verbessert und auch seitens der Dienstbehörde wurde wahrgenommen, dass in den letzten Monaten viele engagierte und langjährige Mitarbeiter:innen ihr Dienstverhältnis zum Bund gekündigt haben. Bei neu zu besetzenden Planstellen zeigt sich, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignetes Personal zu finden und diese längerfristig an die Dienststelle zu binden.

Gleichzeitig wurde vor 10 Jahren die Möglichkeit genommen am Straf- und Maßnahmenvollzug interessierten Studierenden im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung (Praktika) die Aufgaben und Anforderungen des Sozialen Dienstes näherzubringen. Durch das Fehlen dieser berufspraktischen Erfahrungen ist der Strafvollzug als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit nach absolviertem Studium unattraktiv und bei der späteren Berufsauswahl a priori ausgeschlossen.

**Insofern liegt es an der Personalvertretung und der Dienstbehörde den Entwicklungen gegenzusteuern und die Beschäftigungssituation der Sozialarbeiter:innen nachhaltig zu verbessern.**

Bis auf einen geringen Teil an Beamt:innen (dzt. 13 Mitarbeiter:innen) sind alle Sozialarbeiter:innen im Strafvollzug in einem vertraglichen Dienstverhältnis (VBG) entweder direkt beim Bund oder über die Justizbetreuungsagentur (JBA) angestellt.

**Für die Tätigkeit** in Sozialen Diensten an Justizanstalten, als auch bei einem Beschäftigungsverhältnis über die JBA, **ist die Absolvierung eines Studiums der Sozialen Arbeit zwingend erforderlich.** Das Studium der Sozialen Arbeit kann seit einigen Jahren ausschließlich im Rahmen eines **ordentlichen Bachelorstudiums** gemäß § 6 des Fachhochschul-Studiengesetzes **absolviert werden**, wodurch eine Ernennung im Bundesdienst ohne vorangegangenes Studium de facto nicht möglich ist.

Sozialarbeiter:innen erwerben im Rahmen Ihrer **Ausbildung** - ebenso wie Psycholog:innen und Pädagog:innen (mit einem Studium der Bildungswissenschaften) - **mindestens 180 ECTS**. Dennoch werden Sozialarbeiter:innen in Justizanstalten in die **Entlohnungsgruppe v2 („Maturaniveau“)** eingestuft. Hingegen erfolgt beispielsweise die Einstufung bei **Pädagog:innen**, die an einer Univer-



sität bzw. Fachhochschule Bildungswissenschaften studiert und im Rahmen ihres Studiums ebenso **180 ECTS** erworben haben, in die **Entlohnungsgruppe v1**.

■ Wie ist es möglich, dass Mitarbeiter:innen mit gleichem Ausbildungsniveau im Bundesdienst in unterschiedliche Entlohnungsgruppen eingestuft werden?

Ebenso wie die Pädagog:innen erfüllen alle im Strafvollzug tätigen Sozialarbeiter:innen **durch den Erwerb des einschlägigen Bachelorgrades gemäß § 6 des Fachhochschul-Studiengesetzes** das Ernennungserfordernis der **Hochschulbildung**. Bis dato wurde es jedoch verabsäumt, eine ausbildungsadäquate Einstufung für Sozialarbeiter:innen an Justizanstalten sicherzustellen, weshalb die „Interessensgemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs“ **gegenüber anderer Berufsgruppen im Bundesdienst eine Diskriminierung ortet, die es unbedingt zu beseitigen gilt**.

Die Einstufung von Sozialarbeiter:innen in die Verwendungsgruppe B ist auf die 5. Novelle der Dienstzweigeverordnung (BGBl. 1/1955) zurückzuführen, welche für Sozialarbeiter:innen den Abschluss an einer damals zweijährigen - später dreijährigen - „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ vorsah und auch mit der Umwandlung in eine „Akademie für Sozialarbeit“ (1975) bis Mitte der 90er-Jahre im postsekundären Bildungssektor angesiedelt war.

Spätestens seit einer weitreichenden Reformierung und Überleitung der Ausbildung in Fachhochschulen ist das Studium im tertiären Bildungssektor, welche Hochschulabschlüsse (wie Bachelor [ISCED Ausbildungsniveau 6], Master [ISCED Ausbildungsniveau 7]) einschließt und die Grundlage für den formal höchsten Bildungsabschluss, das Doktorat [ISCED Ausbildungsniveau 8], darstellt, integriert. Voraussetzung für das Studium ist die Universitätsreife, welche durch ein Reifezeugnis oder ein Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung nachgewiesen werden kann. Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird der akademische Grad Bachelor/Master verliehen.

Gerade das im Bundesdienst geltende **Vorbildungsprinzip** und das von Sozialarbeiter:innen im Strafvollzug **eingebrachte Wissen und die damit verbundene Denkleistung rechtfertigen eine Einstufung von Sozialarbeiter:innen in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A2/v2 nicht mehr**.

Bislang werden Sozialarbeiter:innen, mit und ohne der für die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe vorgesehenen Dienstprüfung, ausschließlich in der Oberbehörde, nicht aber in den nachgeordneten Dienststellen, der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A1/v1 zugeführt. Dies bringen auch die **neusten Ausschreibungen** für Arbeitsplätze in der Dienstbehörde zum Ausdruck, in deren Anforderungsprofil ein **abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit** (wobei nicht zwischen Bachelor-/Masterstudium differenziert wird) **und die Bereitschaft zur Absolvierung der Grundausbildung** für eine **Einstufung in die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A1/v1** angeführt ist.

Von einer möglichen Annahme, in der Dienstbehörde sei aufgrund der strategischen Aufgaben eine höhere Verwendungs-/Entlohnungsgruppe gerechtfertigt, distanziert sich die Interessensgemeinschaft. Im Bundesdienst ist es ex lege Stellen mit tragender Verantwortung durch höhere Funktions-



zulagen abzugelten.

**Insofern stellt die „Interessensgemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs“ den Antrag, dass Sozialarbeiter:innen im Bundesdienst in eine ausbildungsadäquate Einstufung übergeleitet werden.**

Im Allgemeinen Verwaltungsdienst wurde mit dem 140. Bundesgesetz: Dienrechtsnovelle 2011 zur Abbildung des Bologna-Modells der Bachelorabschluss in das Beamten-Dienstrecht integriert, um gerade diese ausbildungsadäquate Einstufungsmöglichkeit für Absolvent:innen von Bachelorstudien zu schaffen.

Für Beamt:innen der **Allgemeinen Verwaltung**, die das Ernennungserfordernis der **Hochschulbildung** ausschließlich **gemäß Z 1.12a der Anlage zum BDG 1979** erfüllen, wurde die **Verwendungsgruppe A1 Bach** mit einer besonderen Gehaltsstaffel eingeführt, wobei die entsprechenden **Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe A2 mit einem Zuschlag von 65 Prozent auf den Unterschied zur Verwendungsgruppe A1** sichergestellt wurden.

**Eine zumindest gleichwertige Lösung ist für die Sozialarbeiter:innen im Strafvollzug zu gewährleisten.** Sollte an die Aufwertung der Arbeitsstellen die Notwendigkeit der Ablegung einer Dienstprüfung gebunden sein, wäre die Grundausbildung entsprechend zu adaptieren und an höherwertige Verwendungs-/Entlohnungsgruppe anzupassen. Die Interessensgemeinschaft und dienst erfahrene Vertreter:innen der Berufsgruppe signalisierten der Strafvollzugsakademie in der Vergangenheit bereits die Bereitschaft, an einer entsprechenden Überarbeitung mitzuwirken.

Offensichtlich hat es die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)** bis dato nicht als notwendig erachtet, einer **Schlechterstellung in den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes gegenüber jenen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes** entgegenzuwirken.

Dass Sozialarbeiter:innen im Strafvollzug unter dem in der Privatwirtschaft für Sozialarbeiter:innen gängigem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich entlohnt werden und bei identer Arbeitsleistung bei weitem nicht die Entlohnung des Kollektivvertrages der JBA bzw. des Vereins Neustart erreichen, löst weiteres Unverständnis aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2).

■ Wie ist es möglich, dass Sozialarbeiter:innen im Bundesdienst unter dem für die Berufsgruppe gängigem Kollektivvertrag entlohnt werden?

In der Privatwirtschaft ist es eine zentrale Errungenschaften der Gewerkschaften, gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmer:innen einer Branche zu schaffen. Hierbei spielen die Qualifikationen (z.B. Ausbildungen) und berufliche Erfahrung eine Rolle. Weiters verhindern sie, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche geschaffen werden. Ebenso sollen sie Arbeitnehmer:innen vor Ausbeutung und Lohndumping schützen (siehe LSD-BG).

Auch wenn **Mitarbeiter:innen im Bundesdienst** nicht in einem privatrechtlichen Angestelltenver-





hältnis eingestellt werden, müssen die **Mindeststandards und Wettbewerbsbedingungen gegenüber Angestellten der Privatwirtschaft sichergestellt** werden.

Dementsprechend wäre es auch hier **Aufgabe der GÖD** für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter:innen im Bundesdienst **ähnlich vorteilhafte Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen auszuhandeln**.

In Folge des Antrages der „Interessensgemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs“ aus dem Jahre 2015 wurde die kollektivvertragliche Entlohnung des Vereins Neustart zum Nachteil langjähriger Mitarbeiter:innen neu verhandelt.

Die damals indirekt an die Interessensgemeinschaft herangetragen **Vorwürfe zur Förderung eines Lohn-/Sozialdumpings** als Reaktion der Vertreter:innen der Generaldirektion bzw. des Bundesministeriums **weist die Interessensgemeinschaft entschieden zurück**. Ziel des Antrags war es stets, die Situation der Bundesbediensteten nachhaltig zu verbessern und nicht den Nachteil anderer in dem Handlungsfeld tätigen Berufsgruppen zu fördern.

Um die Beschäftigung attraktiver zu gestalten und die geforderten Mindeststandards im Bundesdienst sicherzustellen, übermittelt die „Interessensgemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs“ in Anlage 3 eine grafische Darstellung, wie sich die **Einführung der Entlohnungsgruppe v1 Bach** auf das Gehaltsniveau der vertretenen Mitarbeiter:innen im Bachelorbereich - **analog zur Gehaltsstaffelung A1 Bach** des Allgemeinen Verwaltungsdienstes - auswirken würde.

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass das Gehaltsniveau v1 Bach annähernd an den Kollektivvertrag des Vereins Neustart angepasst werden und die Gehaltsdifferenz nach 40 Dienstjahren nur bei **-0,15 Prozent** liegen würde.

Weiters würde durch die **Implementierung der Entlohnungsgruppe v1 Bach** ein **Laufbahnmodell für Sozialarbeiter:innen im Bundesdienst** geschaffen werden, indem Mitarbeiter:innen in der Grundlaufbahn nach v1 Bach und bei Tätigkeiten, die den Abschluss eines Masterstudiums in Sozialarbeit erfordern, nach v1 entlohnt werden.

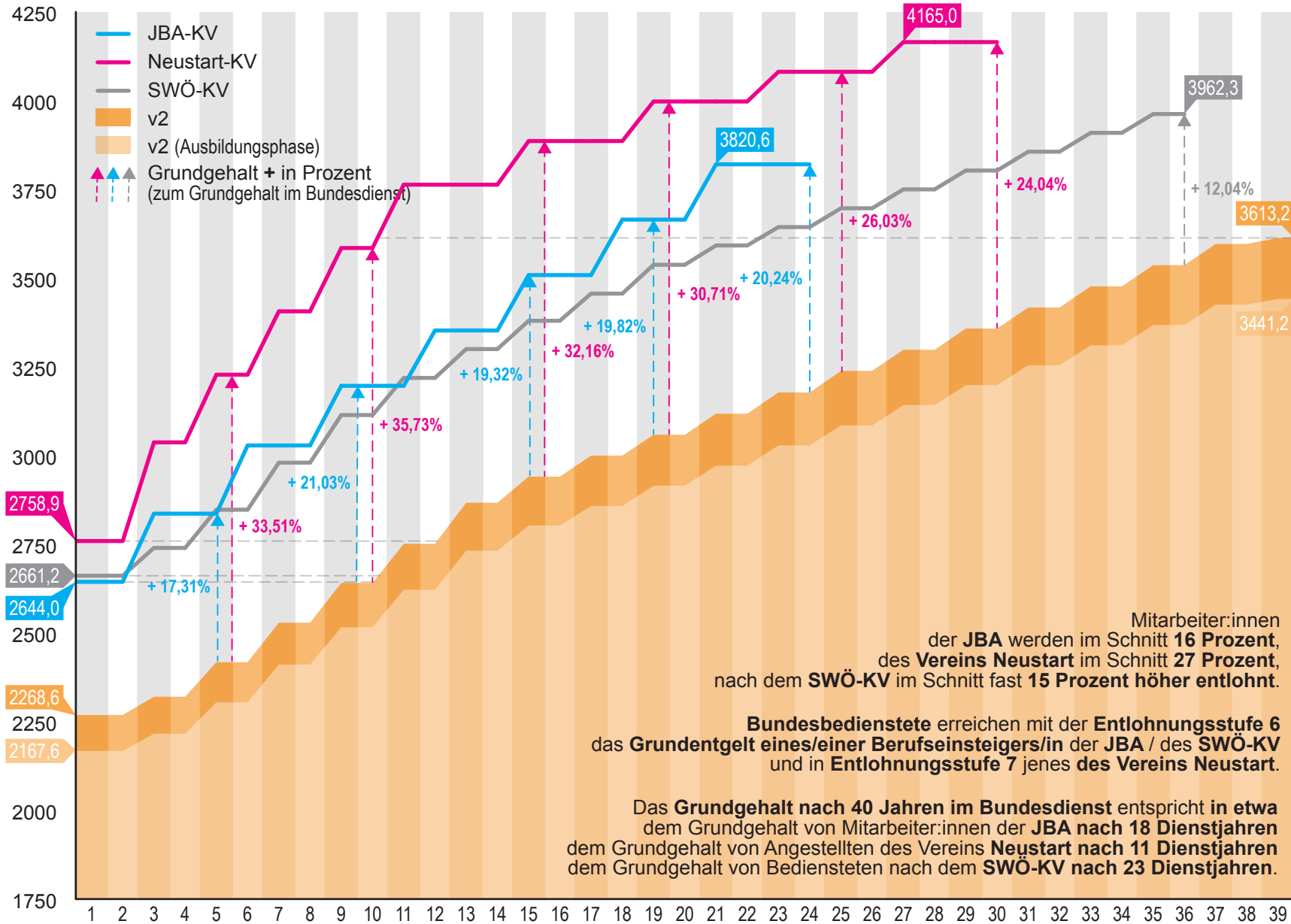
Die „Interessensgemeinschaft für SozialarbeiterInnen an Justizanstalten Österreichs“ **erwartet, dass die Personalvertretung mit Repräsentant:innen der Entscheidungsträger in Verhandlungen tritt, um die geforderten Verbesserungen zu realisieren. Weiters wird ersucht als Sachverständige in den Prozess eingebunden zu werden**.

Für die Interessensgemeinschaft



DSA Hannelore Haindl, MA

# Anlage 1: Grundgehalt (nach Dienstjahren in € exkl. Zulagen)



Mitarbeiter:innen der JBA werden im Schnitt **16 Prozent**, des Vereins Neustart im Schnitt **27 Prozent**, nach dem SWÖ-KV im Schnitt fast **15 Prozent** höher entlohnt.

Bundesbedienstete erreichen mit der Entlohnungsstufe 6 das Grundentgelt eines/einer Berufseinsteigers/in der JBA / des SWÖ-KV und in Entlohnungsstufe 7 jenes des Vereins Neustart.

Das Grundgehalt nach 40 Jahren im Bundesdienst entspricht in etwa dem Grundgehalt von Mitarbeiter:innen der JBA nach 18 Dienstjahren dem Grundgehalt von Angestellten des Vereins Neustart nach 11 Dienstjahren dem Grundgehalt von Bediensteten nach dem SWÖ-KV nach 23 Dienstjahren.

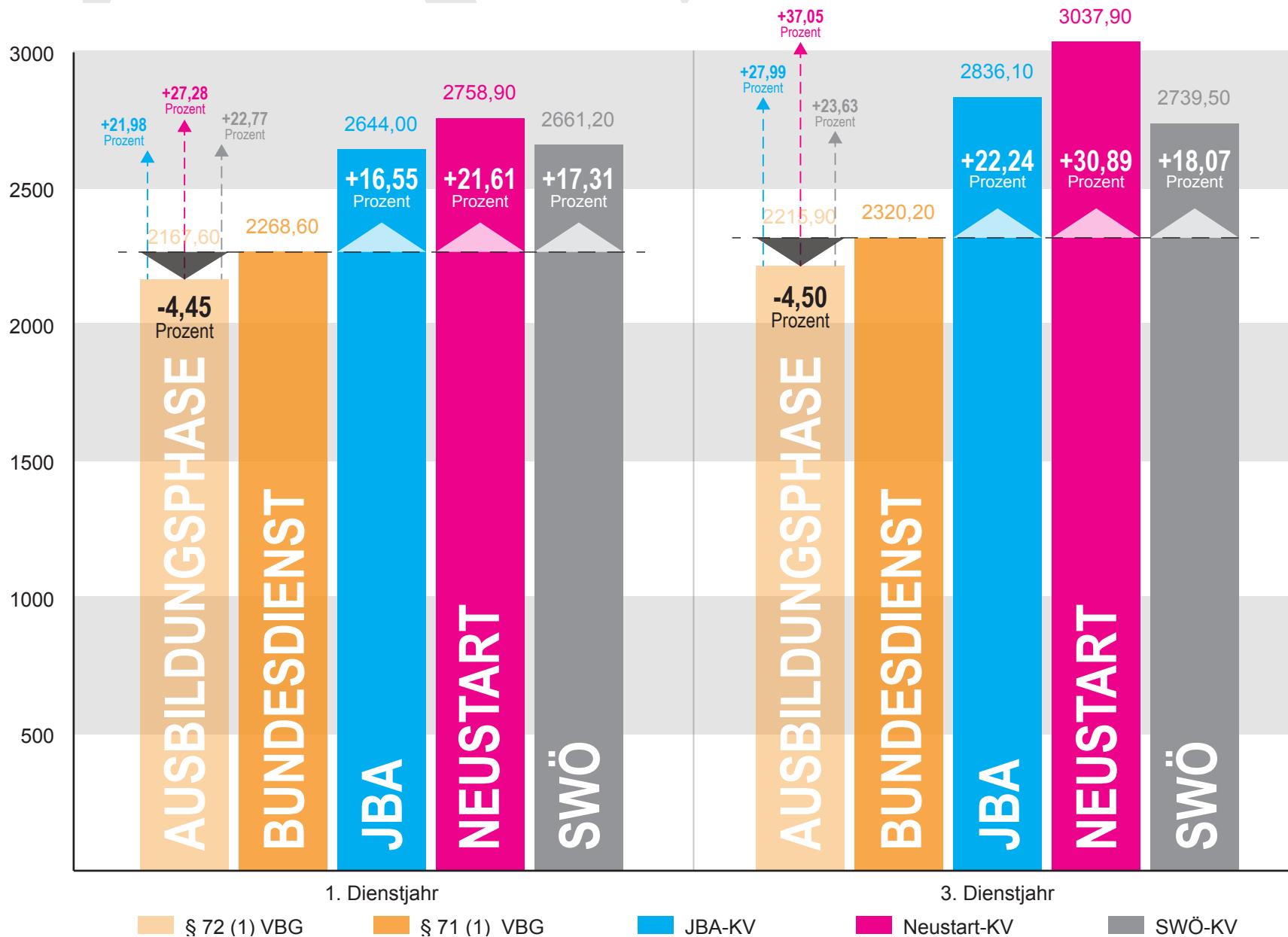
P. A. Justizanstalt Wien-Josefstadt  
1082 Wien, Wickenburggasse 18-20



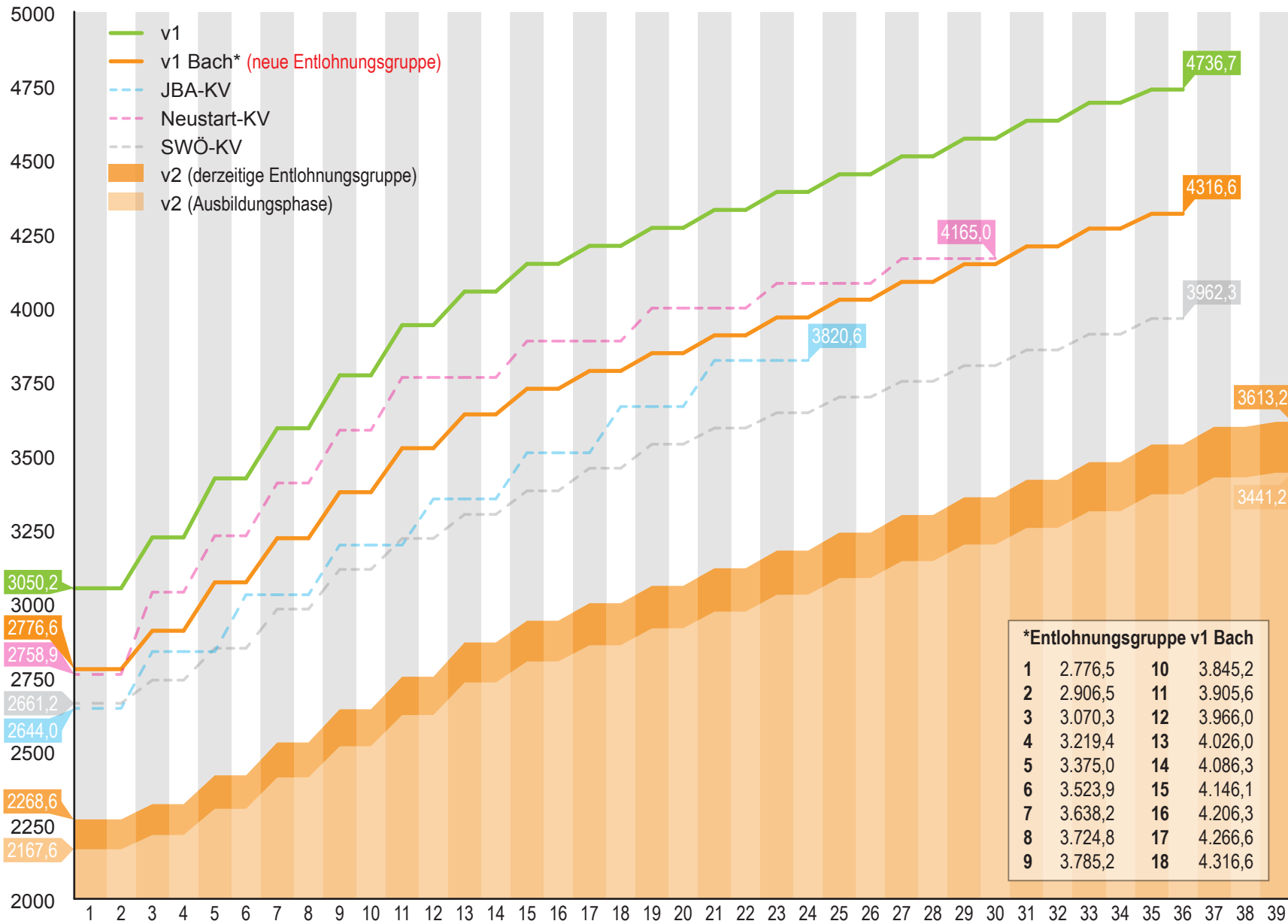
Interessensgemeinschaft der SozialarbeiterInnen  
an Justizanstalten Österreichs



## Anlage 2: Grundgehalt im Berufseinstieg (exkl. Zulagen)



### Anlage 3: Grundgehalt (inkl. v1 Bach)



P. A. Justizanstalt Wien-Josefstadt  
1082 Wien, Wickenburggasse 18-20

Interessengemeinschaft der SozialarbeiterInnen  
an Justizanstalten Österreichs

